



37. Infobrief vom 27. Januar 2023 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über das neue Chancen-Aufenthaltsrecht und die daran anschließenden Aufenthaltstitel.

1. Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Durch das am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG soll die Zahl der Langzeitgeduldeten reduziert und die Praxis der Kettenduldungen für den erfassten Personenkreis beendet werden. Das **Chancen-Aufenthaltsrecht** soll langjährig geduldeten Ausländern die Möglichkeit geben, **innerhalb von 18 Monaten** die notwendigen Voraussetzungen für ein **Bleiberecht gem. §§ 25a, 25b AufenthG** zu erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehören **insbesondere** die Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und der Identitätsnachweis.

Geduldete Ausländer, die sich am **31. Oktober 2022 fünf Jahre** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, erhalten – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – zunächst ein **18-monatiges Aufenthaltsrecht samt Beschäftigungserlaubnis** und bei Bedarf Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Eine geklärte Identität oder die Sicherung des Lebensunterhalts braucht es dafür nicht. Das Gesetz enthält jedoch **Ausschlussstatbestände**, beispielsweise hinsichtlich vorhandener gewisser **strafrechtlicher Verurteilungen** (50 Tagessätze bzw. 90 Tagessätze) oder **aktiver Identitätstäuschung** (wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit und dadurch Verhinderung der Abschiebung).

Grundsätzlich muss der Ausländer im Zeitpunkt der Antragstellung **geduldet** sein oder es muss ein **Anspruch auf Erteilung einer Duldung** bestehen. Begünstigt werden nur geduldete Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 bereits seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten. Ferner hat der Bundesgesetzgeber **weitergehende Anforderungen an den rechtlichen Status**

während der fünfjährigen Voraufenthaltsdauer gestellt. Ein tatsächlicher Aufenthalt alleine genügt insoweit nicht. Der Aufenthalt im Bundesgebiet muss grundsätzlich ununterbrochen im Status der **Aufenthaltsgestattung**, der **Duldung** oder mit einer **Aufenthaltserlaubnis** zurückgelegt worden sein.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erfordert zudem ein **Bekennnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung** durch den Ausländer. Aus Nachweisgründen sollte dieses Bekenntnis in **schriftlicher Form** erfolgen. Bestehen seitens der Ausländerbehörde **begründete Zweifel** daran, dass ein Antragsteller trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet **aufgrund seiner vorhandenen Sprachkenntnisse** dazu in der Lage ist, das Bekenntnis inhaltlich zu erfassen und in vollem Bewusstsein abzugeben, soll dieser auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers hingewiesen werden, welcher die Erklärung übersetzt. Anfallende Kosten für die Beiziehung eines Dolmetschers sind vom Antragsteller zu tragen. Liegen **Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden** oder **strafrechtlich relevante Verhaltensweisen** in Bezug auf eine **Mitgliedschaft oder Unterstützung von terroristischen oder verfassungsfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen** vor, so kann ein wirksames Bekenntnis **nicht** angenommen werden. In diesen Fällen genügt auch ein formales Bekenntnis des Betroffenen nicht.

Die Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Ausländer **nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt** wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu **50 Tagessätzen** (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu **90 Tagessätzen** wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder **Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten** (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG), grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vorliegen, erfolgt, wie auch bei anderen Aufenthaltstiteln, **auf Antrag** (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Bei Personen, bei denen der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Erkenntnissen offensichtlich eröffnet ist, wird die Ausländerbehörde

grundsätzlich beim nächsten Kontakt mit den Betroffenen klären, ob eine Antragstellung gewünscht ist. Der entsprechende Antrag kann **formlos** gestellt werden. Auch eine Antragstellung zur Niederschrift ist möglich.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG vor, wird diese für die Dauer von **18 Monaten** erteilt und ist als solche **ausnahmslos nicht verlängerbar**. Die 18-monatige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis beginnt **ab Erteilung des Aufenthaltstitels** zu laufen.

Die Erteilungsgrundlage des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG tritt **drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten**, also mit Ablauf des **30. Dezember 2025**, wieder **außer Kraft**.

2. **Anschlusstitel (§§ 25a, 25b AufenthG)**

Zu den Voraussetzungen der **Anschlusstitel gem. §§ 25a, 25b AufenthG** wird Folgendes ausgeführt; maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist dabei das Alter:

- § 25a AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei **gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen**. Der entsprechende **Antrag** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss **vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt** werden.
- § 25b AufenthG regelt die Aufenthaltsgewährung bei **nachhaltiger Integration** bei **nicht von § 25a AufenthG** erfassten Ausländern.

Bei beiden Normen müssen **insbesondere** folgende Voraussetzungen erfüllt sein (**nicht abschließende Aufzählung**):

- Der Antragsteller muss sich zur **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** bekennen.
- Es darf **kein Ausweisungsinteresse** vorliegen.
- Der Antragsteller muss seinen **Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern** oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation muss erkennbar sein, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt wird sichern können.

- Eine weitere Voraussetzung ist, dass die **Identität und Staatsangehörigkeit geklärt** sind und die **Passpflicht** erfüllt wird. Durch Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes gilt regelmäßig auch die Identität als geklärt.

Bei § 25b AufenthG kommen **insbesondere** folgende Voraussetzungen hinzu:

- hinreichende **mündliche Deutschkenntnisse** im Sinne des Niveaus **A2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- **Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Anschlusstitels nach § 25a bzw. § 25b AufenthG muss der 18-monatige-Geltungszeitraum eines erteilten Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent vor allem im Hinblick auf Identitätsklärung und Lebensunterhaltssicherung genutzt werden. Sollte die Identität und Staatsangehörigkeit bislang nicht hinreichend geklärt bzw. der Ausländer nicht im Besitz eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes für den Aufenthalt im Bundesgebiet sein oder sollte er diesen bei der Ausländerbehörde bislang entgegen der gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht vorgelegt haben, ist dringend zu raten, alle notwendigen Schritte zeitnah nachzuholen und entsprechende Nachweise bei der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte der Lebensunterhalt, soweit erforderlich, bislang nicht hinreichend gesichert sein, d.h. sollte der Betroffene diesen einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes und den Kosten für angemessenen Wohnraum nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können, ist dringend zu raten, die notwendigen Voraussetzungen zeitnah zu schaffen, bspw. durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Sollte der Ausländer bislang nicht über hinreichende Deutschkenntnisse bzw. über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Le-

bensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen, ist dringend zu raten, die entsprechenden Kenntnisse zeitnah zu erwerben und einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

3. Integrationsangebote des Bundes und des Freistaats Bayern

Folgende **Integrationsangebote** können den Inhabern eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen erleichtern:

- Bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einer Perspektive auf dem Arbeitsmarkt unterstützt das örtlich zuständige **Jobcenter**.
- **Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü)** sowie **Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB)** ergänzen die Angebote der Jobcenter zur Integration in Ausbildung und Arbeit.

Ausbildungsakquisiteurinnen und Akquisiteure für Flüchtlinge (AQ-Flü) vermitteln Berechtigte in Ausbildung durch die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Berufsausbildung sowie die Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsstellen. Sie stehen auch den Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jobbegleiterinnen und Jobbegleiter (JB) unterstützen nach dem ganzheitlichen Ansatz die Integration des Einzelnen in Arbeit. Sie fungieren als Lotsen, Netzwerker und Partner für Flüchtlinge und Unternehmen und verbessern so auch die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort. Außerdem stabilisieren die Jobbegleiter diejenigen, die bereits in Beschäftigung sind und beraten Unternehmen.

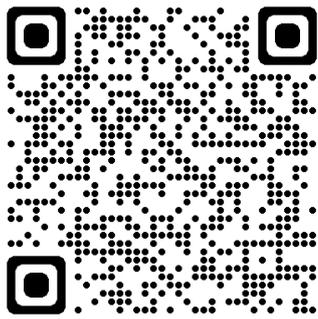
Die Ausländerbehörde benennt gerne die Kontaktdaten zuständigen Stellen.

- Im Rahmen des sog. **Gesamtprogramms Sprache des Bundes** stehen Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse zur Verfügung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert unter

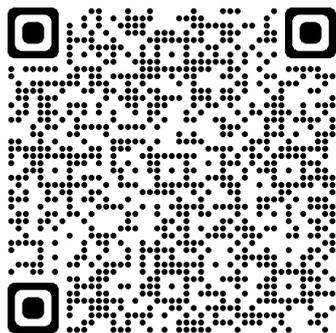
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html> zum Thema **Integrationskurs**.



Wohnortsnahе Integrationskurse können über die Suchfunktion BAMF -NAVI recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>



Unter dem Link <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/DeutschBeruf/deutsch-beruf-node.html;jsessionid=0BA6F9528885133695C7119E4D4A4385.intranet262> informiert das BAMF zum Thema **berufsbezogene Sprachkurse**.



- Ist die Teilnahme an einem Integrationskurs aus rechtlichen, tatsächlichen oder individuellen Gründen (noch) nicht möglich, stehen mit den sog. **Erstorientierungskursen** des BAMF Angebote zur Erstorientierung zur Verfügung. Unter

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/ErsteOrientierung/Erstorientierungskurse/erstorientierungskurse-node.html>

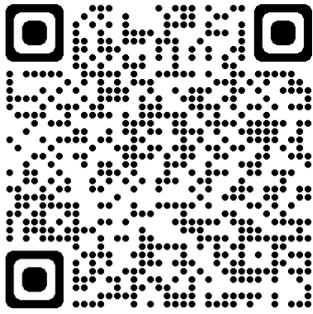
finden sich diesbezügliche Informationen.



- Das Freistaat Bayern ergänzt das Gesamtprogramm Sprache des Bundes mit dem Projekt „**Sprache schafft Chancen**“. Soweit Integrations- bzw. Erstorientierungskurse vor Ort (noch) nicht zur Verfügung stehen, bietet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen/-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern e. V. („lagfa“) ehrenamtliche Sprachvermittlung an. Für Rückfragen steht Frau Reith; E-Mail-Adresse: magdalena.reith@lagfa-bayem.de; Tel.-Nr.: 0821/20714821 zur Verfügung.
- Unter <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/BeratungErwachsene/beratung-erwachsene-node.html> informiert das BAMF zur **Migrationsberatung des Bundes**.

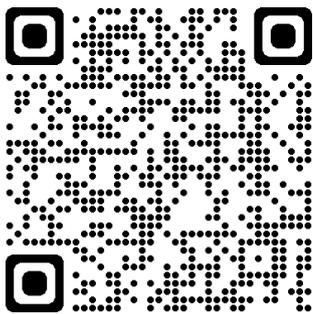


Wohnortsnahen Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVi recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>

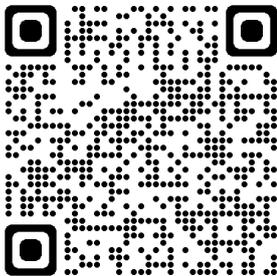


- Die Beratungsangebote des Bundes werden in Bayern über die **Flüchtlings- und Integrationsberatung** ergänzt. Mit der Flüchtlings- und Integrationsberatung steht eine bayernweit flächendeckende, professionelle, bedarfsabhängige und zielgruppenspezifische Beratungsstruktur zur Verfügung. Zu den Beratungszielen zählen nach der Fördergrundlage (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) u.a. die allgemeine Unterstützung bei der beruflichen Integration sowie die Eröffnung und Verbesserung der Integrationschancen unter Berücksichtigung des Prinzips „Fördern und Fordern“. Nähere Informationen zum Förderprojekt finden sich unter:

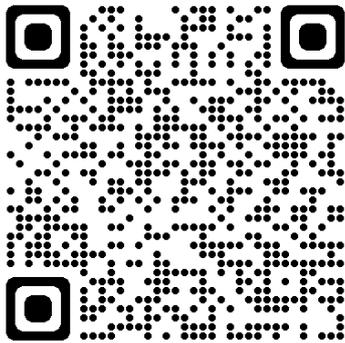
<https://www.stmi.bayern.de/mui/integrationspolitik/beratung/index.php>



sowie unter <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/50563057778>



Wohnortsnahе Beratungsstellen können über die Suchfunktion BAMF-NAVI recherchiert werden: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>



Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München